

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 18.07.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIII. Band. (Ausgegeben den 18. Juli 1924.) 59. Stück.

Inhalt:

- Nr. 118. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 7. Juli 1924 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 100).
- Nr. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.
- Nr. 120. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).
-

Nr. 118.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 100).
Oldenburg, den 7. Juli 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1. *Neue Fassung des § 1 f. XLIV. Band
Zmtz 1055*

Bezirksfürsorgeverbände sind:

1. für die Fürsorgeaufgaben nach § 1 Abs. 1 Ziffer a—f der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 100) (im folgenden Reichsverordnung genannt), sowie

2. für die Unterbringung von Taubstummen, Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung und von Krüppeln zum Zwecke ihrer orthopädisch-chirurgischen Behandlung sowie ihrer Ausbildung und Erziehung im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, im Landesteil Lüneburg der Landesverband und im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien und Stadtbürgermeistereien. Landesfürsorgeverband ist insoweit im Landesteil Oldenburg der Landesteil, in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld der Landesverband.

Für das Gebiet der Armenfürsorge sind Bezirksfürsorgeverbände in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg die Gemeinden, im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien und Stadtbürgermeistereien, Landesfürsorgeverbände im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, in den Landesteilen Birkenfeld und Lüneburg der Landesverband.

§ 2.

Die Aufgaben der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände werden von den nach der Gemeindeordnung für die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeverbände) bestellten Vorständen als Fürsorgebehörden und, soweit der Landesteil Oldenburg Landesfürsorgeverband ist, vom Ministerium der sozialen Fürsorge durchgeführt.

Die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden und Gemeindeverbände als Fürsorgeverbände regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, *ganzes tritt in die Stelle des Min. d. Inneren des Min. d. sozialen Fürsorge.*

§ 3.

Soweit in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt ist, sind die aus der Reichsverfassung ^{erwachsend} sich ergebenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben hinsichtlich der Personen, für die ein Bezirksfürsorgeverband endgültig verpflichtet ist, endgültig von diesem, sonst vom Landesfürsorgeverband zu erfüllen.

XLIV. Land.

Jahr 1056

§ 4.

Die Landesfürsorgeverbände sind befugt, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Bezirksfürsorgeverband gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 7 der Reichsverordnung zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet ist.

§ 5.

Die Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände tragen die Kosten ihres Fürsorgeaufwandes.

Die Gemeinden in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg sind jedoch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes mit Ausnahme der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene verpflichtet, den Bezirksfürsorgeverbänden fünf Zehntel des Fürsorgeaufwandes für die Fürsorgefälle vorweg zu erstatten, für die die Zuständigkeit der Gemeinde begründet sein würde, falls sie als Bezirksfürsorgeverband bestimmt wäre.

Bei Streitfällen zwischen Bezirksfürsorgeverband und Gemeinde über diese Verpflichtung einer Gemeinde entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge endgültig.

Die Landesfürsorgeverbände nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes haben ihren Bezirksfürsorgeverbänden die Aufwendungen für Taubstumme, Idioten, Blinde und Geistesfranke zu erstatten.

§ 6.

Die Durchführung der den Amtsverbänden und dem Landesverband Lüneburg als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben mit Ausnahme der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, insbesondere die Entgegennahme von Anträgen, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen kann durch Beschluß des Amtsvorstandes (Landesvorstandes) den Gemeinden des Amtsverbandes (Landesverbandes) ganz

Wain Goffing
f. XLIV. Band,
Seite 1056.

oder teilweise übertragen werden. Die Verteilung der Kostentragung wird dadurch nicht geändert. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich. Vor der Übertragung soll im Landesteil Oldenburg der Wohlfahrtsausschuß oder ein Unterausschuß desselben, im Landesteil Lübeck das nach dem Gesetz vom 25. März 1922, betreffend die Bildung von Wohlfahrtsämtern und Pflegeausschüssen, gebildete Wohlfahrtsamt gehört werden.

Wird die Durchführung von Fürsorgeaufgaben den Gemeinden übertragen, so hat sie durch die nach der Gemeindeordnung bestimmten Organe zu erfolgen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Ein Anspruch auf Erstattung der Verwaltungskosten steht ihnen nicht zu.

§ 7.

Die Fürsorge wird in der Regel nur auf Antrag gewährt. Die Fürsorgebehörden sollen jedoch in geeigneten Fällen auch ohne Antrag eingreifen und vor allem Hilfsbedürftige, die aus Unkenntnis oder Scheu vor der Fürsorge keinen Antrag gestellt haben, zur Stellung von Anträgen veranlassen.

Ein Anspruch auf die Fürsorge kann von den Hilfsbedürftigen gegen einen Fürsorgeverband nicht im Rechtswege, sondern nur im Wege des Einspruchs und der Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden.

§ 8.

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung der Fürsorge durch den Bezirksfürsorgeverband kann im Landesteil Oldenburg auch der Vorsitzende des Amtsvorstandes und in den Städten I. Klasse der Bürgermeister, im Landesteil Lübeck der Vorsitzende des Landesvorstandes treffen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksfürsorgeverbandes oder der nach § 6 dieses Gesetzes an seine Stelle tretenden Gemeinde steht dem Fürsorgesuchenden zunächst der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Über den Einspruch entscheidet die Fürsorgebehörde des Bezirksfürsorgeverbandes. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so steht dem Fürsorgesuchenden binnen zwei Wochen die Beschwerde zu. Auf das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung mit der Maßnahme Anwendung, daß anstelle des Ministeriums des Innern das Ministerium der sozialen Fürsorge tritt.

Für die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (R.G.Bl. S. 187) mit der Änderung maßgebend, daß die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle endgültig ist.

~~Die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen über die Armenfürsorge, insbesondere über die Armenkommission, sowie über das Entscheidungs- und Beschwerdeverfahren bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit den Bestimmungen der Reichsverordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stehen.~~

§ 9.

Vor einer Entscheidung im Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes, mit Ausnahme der weiteren Beschwerde, ist im Landesteil Oldenburg in der Regel ein Unterausschuß des Pflegeausschusses (Wohlfahrtsausschuß) des Bezirksfürsorgeverbandes zu hören. In diesem Ausschuß müssen außer bei Fällen nach § 1 Abs. 1 Ziffer e und f der Reichsverordnung Personen aus den Kreisen der im Einzelfalle Fürsorgeberechtigten vertreten sein. Sind solche Personen nicht in den Ausschuß gewählt, so ist der Ausschuß (Unterausschuß) berechtigt, sich insoweit zu ergänzen.

*XLIV. Land,
Z. 1057*

*Wahrnehmung
1. XLIV. Land,
Z. 1057*

Im Landesteil Lübeck sind in gleicher Weise die nach dem Gesetz vom 25. März 1922, betreffend die Bildung von Wohlfahrtsämtern und von Pflegeausschüssen, errichteten Organe zu hören.

Im Landesteil Birkenfeld hat die Heranziehung von Personen aus den Kreisen der Fürsorgeberechtigten entsprechend zu erfolgen.

§ 10.

Die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen und der Fürsorgestellen nach der Verordnung über die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vom 8. Februar 1919 (R.G.Bl. S. 187) werden den nach § 1 ~~Abf. 1~~ dieses Gesetzes gebildeten Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden übertragen.

Die nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (R.G.Bl. S. 57) den Hauptfürsorgestellen übertragenen Aufgaben werden von den nach § 1 ~~Abf. 1~~ dieses Gesetzes gebildeten Landesfürsorgeverbänden als Hauptfürsorgestelle ausgeführt.

§ 11.

Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge bestimmt im Rahmen des § 6 der Reichsverordnung das Staatsministerium.

§ 12.

Die nach § 12 Abs. 4 der Reichsverordnung dem Freistaat Oldenburg obliegende Fürsorgepflicht ist endgültig von dem Landesfürsorgeverband zu erfüllen, in dessen Gebiet der Hilfsbedürftige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, oder, wenn er innerhalb des Freistaates Oldenburg keinen Wohnsitz hatte, in dessen Gebiet er geboren ist, oder, wenn er außerhalb des Freistaates geboren ist, in dessen Gebiet sein Vater geboren ist. Ist auch der Vater außerhalb des Freistaates

XLIV. Land

7. 1058

geboren, so ist der Landesfürsorgeverband endgültig verpflichtet, dem der vorläufig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband angehört. Soweit das Reich die Kosten erstattet, werden sie vom Ministerium der sozialen Fürsorge angefordert und dem endgültig fürsorgepflichtigen Landesfürsorgeverband überwiesen.

§ 13.

Die Bestimmungen der Reichsverordnung finden hinsichtlich der endgültigen Verpflichtung zur Fürsorge auch auf jeden Ausländer Anwendung.

§ 14.

Die Unterbringung nach § 20 der Reichsverordnung erfolgt durch Beschluß des Ministeriums des Innern. Vor Erlaß ist der Pflegeauschuß (Unterauschuß) der Gemeinde des Wohnorts oder des Aufenthaltsortes des Unterzubringenden zu hören, und der Unterzubringende über seine Entschuldigungs- und Verteidigungsgründe zu vernehmen. Auf die Durchführung der Unterbringung finden im übrigen für den Landesteil Oldenburg die Artikel 7 ff. des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt in Becta, und für den Landesteil Lübeck der Artikel 6 ff. des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt Becta, vom 22. Januar 1873 entsprechende Anwendung.

Die Unterbringung darf nicht in einer Strafanstalt erfolgen. Die Kosten der Unterbringung fallen zunächst dem Untergebrachten und dessen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen, bei deren Unvermögen dem Antragsteller zur Last.

§ 15.

Verwaltungsbehörden nach § 23 der Reichsverordnung sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Magistrate

der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck die Regierung, für die Stadtgemeinde Gutin der Stadtmagistrat Gutin und im Landesteil Birkenfeld die Regierung.

Zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der in Anspruch genommene Unterhalts- oder Ersatzpflichtige seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltort hat. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung sowohl von dem in Anspruch genommenen Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen, wie auch von dem antragenden Fürsorgeverband mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden kann. Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des Antraggegners die vorgesezte Verwaltungsbehörde im Verwaltungswege endgültig.

Beiden Teilen bleibt die Verfolgung ihres Rechts im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind vorläufig vollstreckbar, bis auf erhobene Beschwerde im Verwaltungswege oder mittels rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Gegebenenfalls hat der Fürsorgeverband den in Anspruch genommenen Unterhalts- oder Ersatzpflichtigen das bis dahin Geleistete oder das zuviel Geleistete zu erstatten, im Weigerungsfalle ist er hierzu im Verwaltungswege anzuhalten.

§ 16.

Jede einem Hilfsbedürftigen nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr auf Grund der Reichsverordnung gewährte Unterstützung ist als vorschußweise geleistet anzusehen und kann von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband, wenn der Unterstützte nach billigem Ermessen dazu imstande ist, zurückgefordert, auch aus dem Nachlaß der Unterstützten mit einfachen Zinsen ersetzt verlangt werden.

Die Erstattung kann nur im gerichtlichen Wege verfolgt werden.

§ 17.

Bezirksfürsorgeverbände, welche trotz haushälterischer Durchführung der übertragenen Fürsorge durch die Kosten der Fürsorgeaufgaben überlastet sind, haben Anspruch auf Beihilfe seitens des Landesfürsorgeverbandes.

Wird der Anspruch eines Bezirksfürsorgeverbandes auf Beihilfe als begründet nicht anerkannt, so steht auf erhobene Beschwerde die Entscheidung darüber, ob und inwieweit sie zu gewähren ist, dem Staatsministerium zu.

§ 18.

§ 19 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906, erhält folgende Fassung:

Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen Streitigkeiten zwischen Fürsorgeverbänden wegen öffentlich-rechtlicher Fürsorge für Hilfsbedürftige. Die Entscheidung erfolgt:

1. im Landesteil Oldenburg durch das Oberverwaltungsgericht,
2. in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld durch das Verwaltungsgericht zu Cutin und Birkenfeld.

Soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Fürsorgeverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es, vorbehaltlich der Berufung gegen die Entscheidung der Verwaltungsgerichte für die Landesteile an das Oberverwaltungsgericht, endgültig bei der Entscheidung der Verwaltungsgerichte.

Im übrigen findet gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte sowie gegen die im § 56 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erwähnten Anordnungen die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. 3. 1924 zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Oldbg. Gesetzbl. Band 43, S. 97).

Mit dem gleichen Tage verlieren alle mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften ihre Geltung.

§ 20.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

Oldenburg, den 7. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Münzebrock.

Nr. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 12. Juli 1924.

Das Staatsministerium bestimmt, daß für die Berechnung der Vergütung der beamteten und praktischen Ärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, die folgenden Vorschriften maßgebend sind:

I.

Die beamteten Ärzte mit Einschluß der an staatlichen Anstalten tätigen Ärzte erhalten für ihre berufsmäßigen Leistungen vorbehaltlich der Vorschriften unter Ziffer III 15 in polizeilichen Fällen keine Gebühren, sofern die Kosten von der Staatskasse zu tragen sind.

II.

In gerichtlichen Fällen werden nur die Mindestsätze der nachfolgenden Taxe gewährt, sofern die Kosten von der Staatskasse zu tragen sind.

III.

Die beamteten und praktischen Ärzte haben im übrigen zu beanspruchen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Für die Abwartung eines Termins | 6,00 Gm. |
| Dauert derselbe von dem Zeitpunkt ab, zu dem der Arzt bestellt wurde, über eine Stunde, so erhöht sich die Vergütung für jede folgende angefangene Stunde um . | |
| | 3,00 " |
| Außerdem werden Tagegelber, Reisekosten, Zeitversäumnis und etwaige besondere Untersuchungen oder Verrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besonders bezahlt. | |
| 2. Für die Untersuchung eines Menschen oder eines Gegenstandes behufs Erstattung eines Gutachtens oder Ausstellung eines Zeugnisses | |
| a) in der Wohnung des Arztes | 3,00—15,00 " |
| b) außerhalb der Wohnung . . | 6,00—30,00 " |
| 3. Sind besondere Untersuchungsmethoden notwendig, für die in | |

der ärztlichen Gebührenordnung besondere Sätze aufgeführt sind, so treten diese in der dort angegebenen Höhe zu den Untersuchungsgebühren hinzu.

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 4. | Dauert die Untersuchung länger als $\frac{1}{2}$ Stunde, so ist für jede folgende angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde zu berechnen. | 1,50—7,50 Gm. |
| 5. | Für die Besichtigung einer Wohnung, eines Gebäudes, einer Wasserversorgungsanstalt, einer Schule, einer Krankenanstalt, eines Bauplatzes, eines Begräbnisplatzes und dergl. die Gebühr unter 2 b. | |
| 6. | Für die Ausstellung eines kurzen Attestes | 3,00—7,50 " |
| 7. | Für die Ausstellung eines ausführlichen Zeugnisses (auch Formularattestes) mit gutachtlicher Äußerung | 6,00—30,00 " |
| 8. | Für ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes schriftliches Gutachten | 10,00—45,00 " |
| 9. | Für ein Obergutachten | 15,00—75,00 " |
| 10. | Für die Besichtigung einer Leiche mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung | 7,50—22,00 " |
| 11. | Für die Sektion einer Leiche | 27,00—190,00 " |
| 12. | Für Aktendurchsicht außerhalb eines Termins für jede angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde | 1,50 " |
| 13. | An Tagegeldern, sofern die Berichtigung in einer Entfernung von mehr als $3\frac{1}{2}$ km vom Mittel- | |

punkte des Wohnortes des Arztes vorgenommen wird, die den Zivilstaatsdienern zustehenden Sätze.

14. Bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes freie Fahrt oder Ersatz der Reisekosten.

An Reisekosten sind die wirklich gemachten notwendigen Auslagen zu vergüten.

Wenn die Reise mit eigenem Fuhrwerk, Fahrrad, Kraftfahrzeug oder zu Fuß gemacht ist, für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise

0,55—3,00 Gm.

Werden Reisen nach 15 km oder weiter entfernten Punkten, auf denen vom Wohnort des Arztes aus ganz oder teilweise die Eisenbahn hätte benutzt werden können, mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, so darf nur der Betrag des Eisenbahnfahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden.

Bei teilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten, außerdem werden bei allen Dienstreisen neben den baren Auslagen, den Tagegeldern und Gebühren, für Zeitversäumnis für

jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,20—0,75 Gm. vergütet.

15. Für jede öffentliche Impfung mit Nachschau und Ausfertigung des Impfscheines:

in einer Entfernung bis zu 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes 0,60 „
bei weiteren Entfernungen 1,00 „

Die Gebühren für die Impfungen schließen die Reiseentschädigungen jeder Art in sich.

Werden die Transportkosten zum Impftermin oder Nachschau-termin von der Landeskasse getragen, so beträgt die Gebühr 0,90 „

Werden die Transportkosten zu beiden Terminen von der Landeskasse getragen, so beträgt sie 0,75 „

Der Mindestsatz für die Ab-
wartung eines Termins beträgt
ohne Rücksicht auf die Zahl der
Impflinge 20,00 „

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1924, betreffend die den beamteten und praktischen Ärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen, — Gesetzblatt S. 129 ff. — wird aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juli 1924.

Staatsministerium.

Stein.

Nr. 120.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 12. Juli 1924,

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes in der Fassung des Artikels V der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach Maßgabe der Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden (§ 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 1 der dritten Steuernotverordnung) verteilt.

*Teil 2 gegründet,
N. Landes 44
Seite 156*

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer erheben, der 2 v. H., und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 4 v. H. des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausausschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Artikels V der dritten Steuernotverordnung zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer (§ 38), der Kennwertsteuer (§ 46) und der Börsensteuer (§ 46a) sind nach dem in den angeführten Paragraphen angegebenen Verhältnis an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Einnahmen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern zur Hälfte nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach dem Verhältnis des Sollaufkommens im Rechnungsjahre 1922 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer nach Goldwert zu erheben mit der Maßgabe, daß der nach dem Grundsteuergesetz in Reichsmark zu entrichtende Betrag als Goldmarkbetrag gelten soll.

§ 6.

Die nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe von unter 15 ha landwirtschaftlichen Kulturlandes bewirtschaftet werden, sind auf den Antrag des Steuer-

pflichtigen von den Gemeindefzuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe des Gesetzes über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 zu entrichtenden Gewerbesteuer nach Goldwert zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereiverbände — sind berechtigt, für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1924 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz je in Höhe bis zu 6,25 v. H. des berechtigten Mietwertes jährlich zu erheben. Zuschlagsfrei sind jedoch Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind. Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können die Zuschläge zur Steuer vom bebauten Grundbesitz auch in der Weise erheben, daß sie den nach Abs. 1 für ihren Bezirk

Ev. 43, P. 156:

ausgegeben

am 1. April 1925

sich ergebenden Steuerbetrag auf die Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Brandkassenwertes der Gebäude (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsgebäude) umlegen. Die Bestimmung in Abs. 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

Soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in der vollen zulässigen Höhe erhebt und der Amtsrat oder Landesauschuß oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens am 15. August gefaßt hat, können die Gemeinden selbst bis zur Höchstgrenze von 12,5 v. H. jährlich erheben. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zuschlag für den Gemeindeverband auf Ersuchen des Vorstandes dieses Verbandes kostenfrei zu erheben und abzuführen.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinden nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lübeck und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Erhebung von Zuwachsteuer für die Gemeinden oder Landesverbände auf Grund des Reichs-Zuwachsteuer-gesetzes vom 14. Februar 1911 und des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 und von Zuschlägen dazu fällt für alle nach dem 1. April 1924 eintretenden Fälle der Steuerpflicht weg. Die Gemeinden können jedoch eine Wertzuwachsteuer erheben, wenn sie eine die Zuwachsteuer selbständig regelnde Steuerordnung be-

schließen, die der Vorschrift des § 16 Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 39 Nr. 1 der dritten Steuer-
notverordnung entspricht, wonach die Kaufkraft der Mark die Grundlage der Wertbemessung zur Feststellung des steuer-
baren Wertzuwachses bilden muß.

§ 13.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zu Zwecken der öffentlich-
rechtlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende
Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wege-
steuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege
vorhanden sind, haben die Amtsverbände hinsichtlich ihrer
Wege diese Verpflichtung, ebenso die Landesverbände in den
Landesteilen Lübeck und Birkenfeld. Die Gemeinden inner-
halb dieser Amtsverbände und der Landesverbände sind
berechtigt, hinsichtlich ihrer Wege die Steuer einzuführen.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und
Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser
Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung
der befestigten Gemeinewege umzulegen mit der Maßgabe,
daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäude-
steuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer
nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer
ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des
Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen
Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die
Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen.
Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Land-
wirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torf-
gräbereien usw. sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge
oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in
denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den
Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Ver-

langen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An ihren Erträgen werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chauffeestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staats- (Landes-) Chauffeen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß Artikel III § 14 der vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 7. Juli 1923, R.G.B. I, S. 583) zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, die Erhebung von Getränkesteuern gemäß § 14 des Finanzausgleichgesetzes durch Statut zu beschließen. Sie haben ihre Gemeinden am Ertrage der Getränkesteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen,

Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 1² der dritten Steuernotverordnung entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Um-

lagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 45 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landesklasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Die Städte

Oldenburg, Rüstingen und Delmenhorst erhalten die gleichen Beihilfen, falls die Ausgaben 40 v. H. übersteigen.

In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355—442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1924 bis 31. März 1925.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 12. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Münzebrock.